

Vereinsstatuten

Boxclub Sissach

1. Verein

Unter dem Namen „Boxclub Sissach“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in 4450 Sissach/Basel-Landschaft; in Sissach befindet sich auch die Trainingslokalität. Offizielle Vereinsadresse ist die c/o-Adresse an der Privatadresse des jeweiligen Vereinspräsidenten.

3. Zugehörigkeit

Der Boxclub Sissach ist Mitglied des Schweizerischen Boxverbands (Swissboxing) der Region 2 (Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn).

4. Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Boxsportes sowie der körperlichen und geistigen Fitness.

5. Mittel und Geschäftsjahr

Die Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder, Zinsen auf Vereinsguthaben, Zuwendungen oder Vermächnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen oder anderen Zahlungen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (i) die Vereinsversammlung (Generalversammlung)
- (ii) der Vorstand
- (iii) der Rechnungsrevisor

7. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Frei- sowie Ehrenmitgliedern:

- (i) Aktivmitglied kann jede Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und dem Training regelmässig beiwohnen möchte. Das Aktivmitglied leistet Aktivbeiträge und weist einen guten Leumund auf. Eine Aufnahme derjenigen, welche früher einem anderen dem Swissboxing angeschlossenen Club beigewohnt haben, erfolgt nur bei Erfüllung aller gegenüber diesem bestehenden Pflichten.

- (ii) Passivmitglied kann jede Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat, dem Training aber nicht regelmässig beiwohnen möchte. Das Passivmitglied leistet einen globalen Beitrag, der ein Mal pro Jahr erhoben wird.
- (iii) Frei- oder Ehrenmitglied ist jede Person, welche sich dem Club gegenüber in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Frei- oder Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes oder eines anderen Mitglieds von der Vereinsversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht entbunden.

Aufnahmegesuche bzw. Beitrittserklärungen sind an ein Vorstandsmitglied zu richten. Wird die Beitrittserklärung vom Vorstandsmitglied angenommen, gilt dies als Vereinsaufnahme.

Mitglieder, die vorher Mitglied eines anderen an Swissboxing angeschlossenen Clubs waren, können nur in den Verein aufgenommen werden, wenn sie gegenüber ihrem früheren Club alle Verpflichtungen erfüllt haben.

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen Personen ablehnen.

Minderjährige können nur mit der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden.

8. Rechte der Mitglieder

Jedes Aktivmitglied und Frei-/Ehrenmitglied ist berechtigt, an den Trainings teilzunehmen. Auch der Gebrauch des Trainingsmaterials steht jedem Aktiv- und Ehrenmitglied gleichermaßen zu.

Kein Aktivmitglied kann gegen seinen Willen dazu aufgefordert werden, im Training oder bei öffentlichen Kämpfen zu boxen. Aktive Boxer haben eine entsprechende Lizenz zu lösen.

Sämtliche Mitglieder können an gesellschaftlichen Anlässen des Vereins teilnehmen.

Sämtliche Mitglieder können an der Vereinsversammlung mit Stimmrecht teilnehmen.

Sämtliche Mitglieder können ein Exemplar dieser Statuten verlangen.

9. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- (i) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- (ii) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

10. Austritt und Ausschluss

Nach Ablauf einer Mindestmitgliedschaftsdauer von einem halben Jahr ist der Vereinsaustritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines jeden Monats möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an ein Vorstandsmitglied gerichtet werden. Auch nach erfolgter Kündigung sind sämtliche Vertragspflichten gegenüber dem Verein bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens zu erfüllen. Bereits bezahlte Monats-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit infolge Nichtbeachtung der Statuten, strafrechtlichen oder sonst unwürdigen Verhaltens oder aus anderen wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn nach zweimaliger Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann sich innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des

Ausschlussentscheidungen eingeschrieben beim Vorstand beschweren. Dieser legt die Sache in einem solchen Fall der nächsten Vereinsversammlung zur definitiven Entscheidung vor. Bis zu dieser Entscheidung ist die Mitgliedschaft sistiert. Im Falle eines Ausschlusses werden bereits bezahlte Monats-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge nicht zurückerstattet.

11. Die Vereinsversammlung (Generalversammlung)

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung (auch Generalversammlung genannt). Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand kann bei Bedarf auch eine ausserordentliche Vereinsversammlung durchführen. Sofern mindestens 10 Mitglieder es schriftlich und eingeschrieben beim Vorstand verlangen, ist ebenfalls eine ausserordentliche Vereinsversammlung durchzuführen.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich (auch via E-Mail möglich) eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- (i) Festsetzung und Änderung der Statuten
- (ii) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisors
- (iii) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisors
- (iv) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- (v) Beschluss über das Jahresbudget
- (vi) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- (vii) Behandlung der Ausschlussbeschwerden
- (viii) Auflösung des Vereins

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 5 Tage im Voraus schriftlich eingeschrieben eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Vereinsversammlung aufnehmen.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten, bei dessen Abwesenheit beim Vizepräsidenten. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Wahlen und Abstimmungen können geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 5 Mitglieder dies beantragen.

12. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassierer, Aktuar, 1. Trainer. Eine Ausweitung des Vorstandes insbesondere auf den Juniorentrainer und den Stellvertreter des 1. Trainers, Materialverwalter, Pressechef etc. sind zulässig. Doppelbesetzungen sind zulässig.

Der Vorstand wird jährlich von der Vereinsversammlung für eine Amtsperiode von jeweils einem Jahr gewählt.

Der Vorstand leitet den Verein und ergreift alle Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Er ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Ver-

einsversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben insbesondere die folgenden Pflichten:

- (i) Der Präsident überwacht die innere Organisation, vertritt den Club nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. An der Vereinsversammlung legt er einen summarisch abgefassten Bericht über das vergangene Vereinsjahr vor.
- (ii) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfall.
- (iii) Der Kassierer besorgt die Kassenführung und legt an jeder Vereinsversammlung einen detaillierten Bericht über diese vor.
- (iv) Der Aktuar ist für alle anfallenden administrativen Aufgaben (wie Protokollführung etc.) zuständig.
- (v) Der 1. Trainer organisiert und leitet (oder delegiert die Trainingsleitung) das Training der Aktivmitglieder. Er ist zuständig für das Wettkampfgeschehen der lizenzierten olympischen Boxer/innen.

Die Vorstandsmitglieder sind rechtsverbindlich einzelunterschriftsberechtigt. In finanziellen Angelegenheiten ist die Einzelunterschriftsberechtigung der nachstehend aufgeführten Vorstandsmitglieder allerdings wie folgt geregelt:

- (i) Dem Präsidenten, Vizepräsidenten und Kassierer steht die Einzelunterschrift bis und mit CHF 1'000.00 zu,
- (ii) sämtlichen Trainern im Vorstand bis und mit CHF 500.00,
- (iii) und dem Aktuar bis und mit CHF 100.00.

Verpflichtungen, welche sich nicht im Rahmen der obgenannten Beträge bewegen, bedürfen einer Kollektivunterschrift.

Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, über Entschädigungen und Spesen etc. für Vorstandsmitglieder, Wettkämpfer und andere Personen zulasten der Vereinskasse ohne Konsultation der Generalversammlung zu entscheiden.

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten.

An der Vorstandssitzung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten, bei dessen Abwesenheit beim Vizepräsidenten. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Von den Vorstandsmitgliedern wird im Rahmen von deren Möglichkeiten eine aktive Trainingsteilnahme erwartet.

Vorstandsmitglieder, die Ihre Funktion ablegen möchten, haben dies dem Präsidenten mindestens drei Monate vor Ende des jeweiligen Vereinsjahres eingeschrieben mitzuteilen. Möchte der Präsident zurücktreten, reicht er den Rücktritt dem Vizepräsidenten ein.

13. Die Rechnungsrevision

Die Vereinsversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor. Dieser kontrollieren die Buch- und Kassenführung. Der Rechnungsrevisor lässt der Vereinsversammlung jährlich einen Revisorenbericht über die Buch- und Kassenführung zukommen.

14. Mitgliederbeiträge

Der jährlich im Voraus zu zahlende Beitrag der Mitglieder wird anlässlich der Vereinsversammlung festgelegt. Das Fernbleiben eines Mitglieds entbindet ihn nicht von seiner Beitragspflicht.

Passivmitglieder entrichten einen jährlichen reduzierten Beitrag. Auch dieser wird von der Generalversammlung bestimmt.

Von der Mitgliederbeitragspflicht sind Vorstands- und Frei- und Ehrenmitglieder ausgenommen.

Auf begründeten Antrag kann der Vorstand im Einzelfall auch weitere Personen von der Beitragspflicht entbinden, z.B. bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt, Militärdienst, Arbeitslosigkeit sowie bei aus gesundheitlichen Gründen verhinderten Aktivmitgliedern, oder in anderen vergleichbaren Härtefällen. Es besteht in solchen Fällen kein Anspruch auf Entbindung von der Beitragspflicht.

Ausstehende Beiträge und Gebühren können vom Vorstand auf dem Rechtswege eingefordert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Schuldner zu tragen.

15. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.

Der Verein sowie der Vorstand schliesst jegliche Haftung für Schäden, Trainingsunfälle, Unfälle bei Turnieren etc. aus. Es ist allen Mitgliedern bewusst, dass Boxen eine Vollkontaktsportart ist und somit auch schwere Verletzungen eintreten können. Jedes Mitglied ist für seine eigenen Versicherungen verantwortlich.

Der Verein und der Vorstand schliesst jegliche Haftung für Schäden oder Diebstähle, welche vor, während und nach den Trainings und/oder Veranstaltungen jeglicher Art entstehen oder begangen werden, aus.

Jedes Mitglied haftet für den von ihm verursachten Schaden selbst.

16. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können an jeder Vereinsversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an der Vereinsversammlung mit qualifizierter Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder beschlossen werden.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der entsprechenden Vereinsversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Vereinsversammlung kann der Verein auch mit qualifizierter Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung wird anlässlich der Versammlung entschieden.

18. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung des Jahres 2014 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten. Alle früheren Statuten sind damit erloschen.

Datum: 3.4.2014

Der Vorsitzende:

.....

Daniel Häring

Der Protokollführer:

.....

Mario Richter